

Sitzungsprotokoll**Gemeinderat**

17.02.2021

Ifd. Nr. 8

Gemeinde Wolfpassing
 Schlossstraße 9, 3261 Wolfpassing
 Tel.: 07488/71200, Fax: DW 4
 e-mail: gemeinde@wolfpassing.gv.at
 Web: www.wolfpassing.gv.at



Uhrzeit: **19:00 Uhr – 20:39 Uhr**
 Ort: **Gemeindeamt Wolfpassing, Schlossstadel**
 Beschlussfähig: **Ja**

Name	Funktion	Status anwesend
Bgm. Mag. Friedrich Salzer	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm. Karl G. Becker		anwesend
GGR Eva Wallner		anwesend
GGR Karl Krondorfer		anwesend
GGR Friedrich Schaller		anwesend
GGR Ing. Bernhard Auer-Dorninger		anwesend
GR Herbert Glösmann		anwesend
GR David Zulehner		anwesend
GR Helfried Halmschlager		anwesend
GR Christa Bayerl		anwesend
GR Hubert Winterer		anwesend
GR Mario Hinterdorfer		anwesend
GR Matthias Grabner		anwesend
GR Ing. Rudolf Zeller		anwesend
GR Josef Mairhofer		anwesend
GR Hubert Zusser		anwesend
GR Hermine A. Schachinger		anwesend
GR Walter Eigner		anwesend
GR Herbert Resch		anwesend

Zuhörer:

-

Schriftführer: Hermann Hinterberger

Tagesordnung

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls
2. Bildung Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsbilanz)
3. Bildung Neubewertungsrücklage (Eröffnungsbilanz)
4. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
5. Straßenbauvorhaben 2021
6. Freigabe Aufschließungszone BB-A2 und BI-A1 (Parz. 1157/4, KG Zarnsdorf)
7. Freigabe Aufschließungszone BB-A2 (Bereich Parz. 1157/5, KG Zarnsdorf)
8. Grundsatzbeschluss Kaufverträge Molkereistraße
9. Grundsatzbeschluss Neuanschaffungen
10. Änderung Nebengebührenordnung u. Dienstbekleidungsvorschrift
11. Verordnung Festlegung Bezugsniveau Parzellen Molkereistraße
12. Mietvertrag Gemeindewohnung - nicht öffentlich
13. Ehrung Bauhofleiter Grubhofer - nicht öffentlich
14. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag GEDESAG/Zierfuß/Gemeinde Wolfpassing - nicht öffentlich

P r o t o k o l l

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Mag. Friedrich Salzer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

2. Bildung Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsbilanz)

Bei der Rechnungsabschlussberatung hat uns Herr Rohrhofer von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass wir die im Sommer 2020 beschlossene Eröffnungsbilanz mit Einarbeitung einer Eröffnungsrücklage und einer Neubewertungsrücklage neu beschließen sollen. Der Neubeschluss der Eröffnungsbilanz soll in der nächsten Sitzung am 24.03.2021 zusammen mit dem Rechnungsabschluss 2020 erfolgen. Laut § 7 der NÖ GHVO darf eine Gemeinde bis zu 50 % des in der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsbilanzsaldo samt Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve) als eine Eröffnungsrücklage bilden.

Mit dieser Rücklage kann man einen Abgang im Ergebnishaushalt „beschönigen“. Die Nachbargemeinden Steinakirchen und Wang beabsichtigen jeweils 25 % des Nettovermögens für die Rücklagenbildung heranzuziehen.

In unserem Fall würden 25 % eine Summe von € 2,826.000,00 betragen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge eine Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 2,826.000,00 beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

3. Bildung Neubewertungsrücklage (Eröffnungsbilanz)

Wie im TOP 2 angeführt, sollen wir auch eine Neubewertungsrücklage für die Eröffnungsbilanz bilden.

Eine Neubewertungsrücklage fundiert auf den Bilanzen unserer Beteiligungen und kann nur bei positivem Eigenkapital der Gesellschaft gebildet werden.

Diese Rücklage ist vom anteiligen Eigenkapital minus der Stammeinlage zu rechnen. In unserem Fall würde sich folgende Neubewertungsrücklage ergeben:

SWB Schloss Wolfpassing Bewirtschaftungs GmbH	€ 33.789,10
WWS Sportstättenerrichtungs OG	€ 96.390,55
	<u>€ 130.179,65</u>

Für die Neubruck Immobilien GmbH wird aufgrund des negativen Eigenkapitals keine Rücklage gebildet.

Die Neubewertungsrücklage ist von der Gemeinde jährlich aufgrund der Bilanzen der betroffenen Firmen anzupassen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die o.a. Neubewertungsrücklage für die Eröffnungsbilanz beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

4. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Neu in der VRV 2015 ist auch, dass die Gemeinden einen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses festlegen müssen (früher Auslaufmonat).

Alle werterhellenden Tatsachen (Sachverhalte), die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde zur Kenntnis gelangen und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Beispiel: gelangt im Jänner des Folgejahres eine Rechnung mit Ausstellungsdatum des RA-Jahres ein, sollte eine Verbuchung noch mit 31.12.2020 – auch aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen - erfolgen.

Diese Buchungen wirken sich nur im Ergebnishaushalt aus, nicht aber im Finanzierungshaushalt, weil keine Zahlung mehr im RA-Jahr erfolgen kann.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses den 31.01. des Folgejahres beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

5. Straßenbauvorhaben 2021

Aufgrund von Restzahlungen aus dem Jahre 2020 können im Straßenbau dieses Jahr weniger Projekte durchgeführt werden. Geplant sind die Asphaltierung des Kasernenweges sowie der Zufahrtsverbreiterung beim Hahnkreuz.

Ausgeschrieben wurden 560 to in der Ausführung BTD16.

Die Angebote wurden in der Finanzausschusssitzung geöffnet und brachten folgendes Ergebnis:

- Anton Traunfellner GmbH € 46.212,48
- Franz Malaschofsky GmbH Nfg. KG € 49.132,80
- Strabag AG € 52.765,67

Die Angebote wurden vom Finanzausschuss und vom Gemeindeamt geprüft und die Firma Anton Traunfellner GmbH gilt als Bestbieter.

Beim Kasernenweg sind noch Randsteine zu versetzen. Die Steine sind zum größten Teil vorhanden, ein Teil wird vom Lagerhaus angekauft. Der Beton wird von der Firma Wopfinger geliefert.

Bgm. Salzer teilt mit, dass die Firma Öllinger zukünftig größere Erdarbeiten nicht mehr tätigt. Ein Bagger steht aber noch zur Verfügung. Herr Johann Repper hat sich selbständig gemacht und ersucht auch um Aufträge.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Asphaltierung der Firma Traunfellner vergeben. Zusätzlich sollen die erforderlichen Aufträge an die Firmen Öllinger bzw. Repper, Lagerhaus-Mostviertel und Wopfinger vergeben werden.

Beschluss: **einstimmig**

6. Freigabe Aufschließungszone BB-A2 und BI-A1 (Parz. 1157/4, KG Zarnsdorf)

In der Gemeinderatssitzung am 19.08.2020 wurde die Freigabe der A-Zonen BB-A2 und BI-A1 im Bereich des Grundstückes 1157/4, KG Zarnsdorf, beschlossen.

Betroffen ist eine Fläche von rund 4 ha, wo die Firma H. u. J. Steiner GmbH eine Betriebserweiterung durchführt. Die Aufsichtsbehörde hat die Freigabeverordnung nicht genehmigt. Es wurde gefordert, dass mit der Firma H. u. J. Steiner GmbH die Gestaltung des Grüngürtels laut Gestaltungskonzept aus dem Jahre 2010 vertraglich abzusichern sei.

Zwischenzeitlich wurde mit der Firma H. u. J. Steiner GmbH ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen (Beilage A). Der Vertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Verordnung vom 19.08.2020 ist aufzuheben und durch eine neue Verordnung (Beilage B) zu ersetzen.

Allerdings sieht die neue Verordnung nur mehr die Freigabe der A-Zone BI-A1 vor, die Freigabe der A-Zone BB-A2 soll erst dann erfolgen, wenn ein Bebauungskonzept auch für diesen Bereich vorliegt.

Die Firma Steiner plant im betroffenen Bereich drei Hallenbauten, wobei in der südlichen Halle Teilbereiche auch für die Logistik und für Büros dienen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung vom 19.08.2020 aufheben sowie die vorbereitete neue Verordnung samt dem Vertrag mit der Firma H. u. J. Steiner GmbH beschließen.

Beschluss: **1 Enthaltung (Bayerl), 18 Ja-Stimmen**

7. Freigabe Aufschließungszone BB-A2 (Bereich Parz. 1157/5, KG Zarnsdorf)

Die Firma GHC Immobilien Verwaltung GmbH plant im Wirtschaftspark auf dem Grundstück 1157/5, KG Zarnsdorf, einen Standort zu errichten. Auch mit dieser Firma wurde betreffend Gestaltung des Grüngürtels laut Gestaltungskonzept ein Vertrag abgeschlossen (Beilage C). Die vorbereitete Verordnung (Beilage D) wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung samt dem Vertrag mit der Firma GHC Immobilien GmbH beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

8. Grundsatzbeschluss Kaufverträge Molkereistraße

In den letzten Monaten wurden bereits zwei Kaufverträge für Parzellen im neuen Siedlungsgebiet Molkereistraße vom Gemeinderat beschlossen. Mittlerweile liegen sieben Vertragsentwürfe, ausgearbeitet vom Notariat Klimscha vor.

Mit der SWB Schloss Wolfpassing Bewirtschaftungs GmbH wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 eine Vereinbarung beschlossen. Diese Vereinbarung ist Grundlage für die Kaufverträge und beinhaltet den Bauzwang mit dem Vor- und Wiederkaufsrecht um € 50,00/m² nach dem Ablauf von 5 Jahren nach der Besitzübergabe (Kaufvertrag).

Um nicht laufend Beschlüsse über die einzelnen Kaufverträge tätigen zu müssen soll ein einmaliger Grundsatzbeschluss auch für alle zukünftigen Verträge im betroffenen Bereich (Molkereistraße) gefasst werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Kaufverträge und gibt mit einem Grundsatzbeschluss auch die zukünftige Zustimmung für sonstige Verträge. Diese zukünftigen Verträge sind vom Bürgermeister und vom Gemeindeamt auf die Gleichheit zu überprüfen.

Beschluss: **einstimmig**

9. Grundsatzbeschluss Neuanschaffungen

In der NÖ Gemeindeordnung ist bei der Zuständigkeit der Organe nicht geregelt, ab welcher Summe der Gemeindevorstand seine Zustimmung geben muss.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass für kleinere Anschaffungen bis zu einer Summe von € 800,00 kein Beschluss des Gemeindevorstandes notwendig ist.

Beschluss: **einstimmig**

10. Änderung Nebengebührenordnung u. Dienstbekleidungs Vorschrift

Aufgrund der immer größer werdenden Netze für die Wasserversorgungs- bzw. die Abwasserbeseitigungsanlage häuften sich in den letzten Monaten die Störungen, vermehrt außerhalb der normalen Arbeitszeit.

Die Bediensteten des Bauhofes sind an den Bürgermeister herangetreten, so wie es auch in vielen anderen Gemeinden üblich ist, eine Rufbereitschaftsentschädigung für die Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage und den Winterdienst zu bezahlen.

Diese Entschädigung ist in § 4 BÖ GVBG in Verbindung mit § 48a NÖ GBDO geregelt.

Folgender Vorschlag wurde ausgearbeitet: Die gesetzliche Rufbereitschaftsentschädigung (Werktage € 1,392/Std. u. Sonn- und Feiertage € 1,938/Std. – ergibt mtl. Betrag von rd. € 830,00) teilen sich die Gemeindebediensteten des Bauhofes zu gleichen Teilen (Pauschale). Eine Dienstverrichtung in der Rufbereitschaft verringert aus verwaltungstechnischen Gründen nicht die Rufbereitschaftsentschädigung. Die Einteilung wird vom Bauhofleiter in einem 2-Wochenrhythmus vorgenommen.

Die Rufbereitschaftsentschädigung soll in der Nebengebührenordnung eingearbeitet werden.

Es sollte auch eine Änderung in der Dienstbekleidungs Vorschrift für die Arbeiter im Bauhof bzw. die Arbeiter im Reinigungsdienst vorgenommen werden. Bisher erhielt

jeder Arbeiter alle vier Jahre 1 Winterjacke und 1 Sommerjacke sowie jährlich ein Paar Arbeitsschuhe. Für die sonstige Bekleidung erhielten die Arbeiter im Bauhof eine jährliche Bekleidungs pauschale in der Höhe von 10 v.H. der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 8 (Entgelt Schema VB). Die Arbeiter im Reinigungsdienst erhielten eine sonstige Pauschale von 5 % der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 8.

Die derzeitige Regelung soll durch eine neue Vorschrift wie folgt ersetzt werden:

Die Arbeiter im Bauhof erhalten eine jährliche Bekleidungs pauschale in der Höhe von 18 v.H. (€ 475,69) und die Arbeiter im Reinigungsdienst 13 v.H. (€ 343,55) der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 8 (Entgelt Schema VB).

Die Pauschale für die Verwaltungsbediensteten und die Kinderbetreuerinnen bleibt mit 5 v.H (EG 6, Stufe 8) unverändert. Das sind derzeit € 132,14.

Die vorbereitete Neufassung der Nebengebührenordnung (Beilage E) wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die neue Nebengebührenordnung mit Einarbeitung der Rufbereitschaftsentschädigung und der Bekleidungs pauschale mit Wirksamkeit 01.04.2021 beschließen.

Beschluss: einstimmig

11. Verordnung Festlegung Bezugsniveau Parzellen Molkereistraße

Um Bauwerbern in der neuen Siedlung „Molkereistraße“ eine Grundlage für die Einreichplanung bieten zu können, ist es erforderlich ein Bezugsniveau festzulegen. Die Höhenbestandsaufnahme wurde in den letzten Tagen von der Vermessung Loschnigg ZT OG durchgeführt.

Der Verordnungsentwurf (Beilage E) wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung mit der Festlegung des Bezugsniveaus für die Molkereistraße beschließen. Die Vergabe des Auftrages an die Vermessung Loschnigg soll nachträglich beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig

Sitzungsende: 20:39 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am			
genehmigt*) - abgeändert*) - nicht genehmigt*).			
.....		
Bürgermeister		Schriftführer	
.....			
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat

* Nichtzutreffendes streichen!